

's Blättle



Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinden Aichelberg
Bad Boll · Dürnau · Gammelshausen · Hattenhofen · Zell u. A.

48. Jahrgang, Nummer 47 Donnerstag, 23. November 2017

Einzelpreis 0,65 €

Konzert und Lesung zum Totensonntag



Sonntag, 26. November 2017 um 17⁰⁰ Uhr
in der ev. Kirche Dürnau

Familie Rückschloß
spielt Werke von Johann Sebastian Bach,
Georg Philipp Telemann und Carl Friedrich Abel

Christian Buchholz wird Texte aus
Gegenwart und Vergangenheit lesen

Kulturinitiative Dürnau e.V.

KULPÜR

<http://www.kulduer.de>

Bad  Boller Bürgertreff BoB
im alten Schulhaus

Triple Trouble

Classic- und Blues-Rock



Freitag
24. November 2017
20:00 Uhr

Eintritt frei – Künstlerspende erbeten

's Blättles Informationsseite

Aus dem Inhalt:

	Seite
Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen	1
Gemeinsamer Veranstaltungskalender	2
Notdienste	3
Sonstige Mitteilungen	6
Gemeinde Aichelberg	8
Gemeinde Bad Boll	13
Gemeinde Dürnau	25
Gemeinde Gammelshausen	30
Gemeinde Hattenhofen	35
Gemeinde Zell u. A.	45



Für unsere Senioren

Egal ob Wanderung, Tagesausflüge oder Kaffeemittage – genießen Sie die Zeit mit anderen und freuen Sie sich auf spannende Gespräche.

Wöchentlich stattfindende Veranstaltungen:

Seniorenbetreuung der Diakoniestation

Jeden Dienstag, Donnerstag und Freitag (außer an Feiertagen), ab 14.00 Uhr in der Seniorenwohnanlage im Blumhardtweg in Bad Boll

Gymnastik für Senioren

Jeden Dienstag von 10.00 bis 11.00 Uhr bietet der TSV Bad Boll Gymnastik für Senioren/innen in der Wohnanlage am Blumhardtweg in Bad Boll an. Übungsleiterin: Karin Martetschläger, Preis für Mitglieder 30 € für 10 Stunden (Nichtmitglieder 60 €).

Gymnastik für Senioren

Jeden Donnerstag (außer in den Ferien) von 9.00 bis 10.00 Uhr bietet das DRK eine Gymnastik für Senioren/innen in der Sillerhalle in Hattenhofen an. Übungsleiterin: Brunhilde Dold-Grundler, Unkostenbeitrag 2,50 Euro.

Gedächtnistraining mit Helga Müller

Mittwochs (außer in den Ferien), ab 14.30 Uhr in der Wohnanlage am Blumhardtweg in Bad Boll

Nordic Walking

Jeden Mittwoch von 9.30 bis 11.00 Uhr, Treffpunkt vor der neuen Sporthalle in Bad Boll. Nähere Informationen unter Telefon 07164 909966.

Sonstige Veranstaltungen:

Donnerstag, 23. November, 11.45 Uhr

Gemeinsames Mittagessen der Gruppe 60+, Treffpunkt am Friedhofsparkplatz in Zell u. A.

Donnerstag, 23. November, 14.30 Uhr

Cafeteria im DRK-Seniorenzentrum, in Hattenhofen

Mittwoch, 29. November, 14.30 Uhr

Kaffeemittag des Förder- und Freundeskreises fürs Alter, in der Begegnungsstätte des Gemeindepflegehauses Im Kreiben in Zell u. A.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Gemeinde.

Bitte beachten Sie auch unseren allgemeinen Veranstaltungskalender. Alle Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit.



**Alten- und Behindertenhilfe
Mobile Soziale Dienste
Internationaler Pflegedienst
Ambulante Rehabilitation
Telefon 0 71 61 / 9 61 23 10**

Gemeinsamer Veranstaltungskalender

Donnerstag, 23. November 2017

Lichtbilderabend des SAV Bad Boll

Beginn: 20.00 Uhr

Ort/Treffpunkt: Gasthaus Löwen in Bad Boll

Freitag, 24. November 2017

Hauptversammlung der Dorfgemeinschaft Eckwälden

Beginn: 20.00 Uhr

Ort/Treffpunkt: im Dorfhaus im Raum der Dorfgemeinschaft in Bad Boll/Eckwälden

Rocknacht mit Classic- und Blues-Rock

Beginn: 20.00 Uhr

Ort/Treffpunkt: im Bürgertreff im Alten Schulhaus in Bad Boll

Samstag, 25. November 2017

Laufftreff

Beginn: 16.00 Uhr

Ort/Treffpunkt: Ecke Sportplatz/Läpple Gewächshäuser in Hattenhofen

Sonntag, 26. November 2017

Konzert und Lesung zum Totensonntag

Beginn: 17.00 Uhr

Ort/Treffpunkt: ev. Kirche in Dürnau

Mittwoch, 29. November 2017

Offener Treffpunkt für jedermann

Beginn: 14.30 Uhr

Ort/Treffpunkt: Café Diakonie, Seniorenwohnanlage am Blumhardtweg in Bad Boll

Sitzung der Verbandsversammlung der FFW Zell u. A.

Beginn: 18.00 Uhr

Ort/Treffpunkt: im Feuerwehrgerätehaus in Zell u. A.

Homöopathievortrag „Ganzheitliche Zahnmedizin – was bedeutet das?“

Beginn: 19.30 Uhr

Ort/Treffpunkt: im Bürgersaal im Alten Schulhaus in Bad Boll



E-Bürgerauto Lorenz

AICHELBERG
BAD BOLL
DÜRNAU
GAMMELSHAUSEN
HATTENHOFEN
ZELL U. A.

Unser E-Bürgerauto

Fahrzeiten:
Mo. bis Fr.
8:00 bis 18:00 Uhr



Fahrten können werktags zwischen
10:00 und 16:00 Uhr unter folgender
Rufnummer gebucht werden:

0152 / 22 08 41 05

Unser LORENZ bringt Sie schnell und einfach an Ihr Ziel!



Notdienste

Notfalldienstregelung an Wochentagen und am Wochenende:

Notfallrufnummer: 116 117

Notdienstzeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 18.00 bis 8.00 Uhr des Folgetages, Mittwoch und Freitag von 12.00 bis 8.00 Uhr des Folgetages, am Wochenende und an Feiertagen hat ist die Notfallnummer rund um die Uhr erreichbar von 18 Uhr bis 8 Uhr, Mittwoch und Freitag von 12.00 bis 8.00 Uhr, am Wochenende und Feiertagen rund um die Uhr.

... für Aichelberg

Am **Wochenende** bzw. an den **Feiertagen** ist die ärztliche Notfalldienstpraxis in Kirchheim (auf dem Gelände des Kreiskrankenhauses) zuständig. Über die oben genannte Rufnummer werden auch Hausbesuche organisiert.

Herausgeber: Der Gemeindeverwaltungsverband Raum Bad Boll und die Gemeinden Aichelberg, Bad Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen, Zell u. A. Verantwortlich für den amtlichen Teil und für Veröffentlichungen des Gemeindeverwaltungsverbandes: der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter; für die Mitgliedsgemeinden: die jeweiligen Bürgermeister oder ein von ihnen benannter Vertreter. Verantwortlich für den übrigen Teil: Ulrich Gottlieb, GO Verlag GmbH & Co. KG, Alleenstraße 158, 73230 Kirchheim unter Teck, Telefon 0 70 21 / 97 50-0, Telefax 97 50-33, E-Mail: info@go-kirchheim.de.

Anzeigenannahme: Telefon 0 70 21 / 97 50-19, Telefax 0 70 21 / 97 50-33, E-Mail: anzeigen@teckbote.de, Annahmeschluss: Montag, 16 Uhr.

Bezugspreise:

Der Abonnementspreis bei Trägerzustellung beträgt € 2,60 pro Monat, bei Postzustellung € 10,10 (inkl. Portoanteil € 7,50) pro Monat. Der Einzelverkaufspreis pro Exemplar beträgt € 0,65. Alle Bezugspreise enthalten 7 % MwSt. Das Bezugsgeld ist bei Zahlung per Rechnung jährlich, bei Abbuchung halbjährlich im Voraus fällig.

Bei Fragen zur Lieferung, Bezugsgeldberechnung oder bei Problemen mit der Zustellung wenden Sie sich bitte direkt an den Vertrieb. Sie erreichen ihn telefonisch unter 0 70 21 / 97 50-37 oder -38, per Telefax 97 50 495 oder per E-Mail: vertrieb@go-kirchheim.de. Neubestellungen und Änderungen sind direkt beim Verlag möglich. Abbestellungen sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.

... für Bad Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen, Zell u. A.:

Am Wochenende bzw. an Feiertagen ist die Zentrale Ärztliche Notfallpraxis in der Klinik am Eichert (Alb-Fils-Klinik) und an der Helfenstein Klinik in Geislingen für die Gemeinden zuständig. Über die oben genannte Rufnummer werden auch Hausbesuche organisiert!

Dienstzeiten: Am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Kinder- und Jugendärzte

Der Notdienst der Kinderärzte erfolgt durch die Kinderklinik der Klinik am Eichert bzw. in den Räumen der Kinderklinik.

Es gelten folgende Dienstzeiten:

An **Wochentagen** von 18.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag und am **Wochenende** und an **gesetzlichen Feiertagen** von 8.00 bis 22.00 Uhr

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Notfallrufnummer während der Dienstzeiten: 0180 6071611
Zentrale Rufnummer außerhalb der Dienstzeiten: 07161 64-0

Augenärztlicher Notfalldienst

Notdienst von Freitag, 18.00 Uhr bis Montag, 8.00 Uhr

Notfallrufnummer: 0180 50112098

Notfallrufnummer (Aichelberg): 0180 6071122

Zahnärztlicher Notfalldienst

Der zahnärztliche Notfalldienst für den Landkreis Göppingen wird an Wochenenden und Feiertagen zentral über Anrufbeantworter unter folgender Telefonnummer bekannt gegeben:

0711/78 77 766 (Landkreis Göppingen)

0711/78 77 755 (Landkreis Esslingen)

Notfalldienst HNO-Ärzte

Die HNO-fachärztliche Notfallversorgung bzw. der HNO-fachärztliche Notfalldienst wird nur noch und ausschließlich an den hierfür eingerichteten HNO-Notfallpraxen erbracht. In Baden-Württemberg ist dies an der Univ.-HNO-Klinik in Tübingen eingerichtet. Öffnungszeiten sind Samstag, Sonn- und Feiertag von 8.00 bis 22.00 Uhr ohne Voranmeldung.

Notfallnummer: 0180 6070711

Tierärztlicher Notfalldienst

(nur für Kleintiere)

Notdienst von Samstag, 25. November 2017, ab 8.00 Uhr bis Montag, 27. November 2017, 8.00 Uhr

Annette Marquardt

Im Wiedenbergr 7

73113 Ottenbach

Telefon 07165 928177

Apotheken-Notfalldienst

... für Aichelberg, Bad Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen, Zell u. A.:

Weitere Informationen zum Notdienst und Apotheken unter www.lak-bw.notdienst-portal.de Samstag, 25. November 2017

Schiller-Apotheke

Hauptstraße 50

73033 Göppingen

Telefon 07161 978210

Sonntag, 26. November 2017

Hirsch-Apotheke
 Marktstraße 16
 73033 Göppingen
 Telefon 07161 75434

Achtung:

Eventuelle Änderungen des Notfalldienstes entnehmen Sie bitte der Tagespresse.

Notruftelefonnummern

Rettungsdienst-Notruf Telefon 112
 Krankentransport Telefon 19222

Polizeiposten Bad Boll

Erlengarten 1, 73087 Bad Boll Telefon 12024 oder 12025

Störungsannahmen

Strom (EnBW) Telefon 0800 3629477
 Strom für Bad Boll (Albwerk) Telefon 07331 209777
 Energieversorgung Filstal (EVF) Telefon 07161 77677
 Kabel Baden-Württemberg Telefon 01806 888150

**Müllabfuhr**

Gemeinde	Hausmüll		Bioabfall alle Gemeinden
	2-wöchig	4-wöchig	
Aichelberg Bad Boll/Eckwälden Dürna Gammelshausen Zell u. A.-Erlenwasenhof	27. 11. 17	11. 12. 17	23. 11. 17 30. 11. 17
Hattenhofen Zell u. A.	29. 11. 17	13. 12. 17	

Gemeinde	Blaue Tonne	Gelber Sack
Aichelberg	8. 12. 17	27. 11. 17
Bad Boll/Eckwälden		28. 11. 17
Dürna Gammelshausen	7. 12. 17	4. 12. 17
Hattenhofen Zell u. A.	18. 12. 17	

Weiterhin führen auch die örtlichen Vereine Altpapiersammlungen durch. Die Termine werden von den jeweiligen Vereinen im Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Wir bitten die Bevölkerung, diese Sammlungen zu unterstützen. Bitte beachten Sie auch die Termine im Abfall-Abc etc.

Häusliche Pflege
 Hauswirtschaftliche Versorgung
 Familienpflege
 Nachbarschaftshilfe
 Alltagshilfen
 Essen daheim
 Seniorenbetreuung
 Beratung

Diakonie 
 Sozialstation
 Raum Bad Boll
 wir pflegen – versorgen – helfen

Wochenend- und Feiertagsdienst**Pflegedienst:**

Samstag, 25. November, Sonntag, 26. November 2017
 Sr. Irene Frieß, Sr. Magda Calado, Sr. Sandra Maier,
 Hauswirtschafterin Claudia Hellwig

Hauswirtschaftliche Versorgung:

Samstag, 25. November, Sonntag, 26. November 2017
 Frau Marlies Dominik

Sie erreichen uns regelmäßig innerhalb der genannten Bürozeiten.
 Sollten Sie als unser Patient in eine unaufschiebbare pflegerische Notlage kommen, so sind wir rund um die Uhr für Sie unter der Rufnummer 20 41 erreichbar.

Blumhardtweg 30 · 73087 Bad Boll

Pflegedienstleiterin Tel.: (071 64) 20 41 · Einsatzleiterin Tel.: (071 64) 20 42
 Verwaltung · Tel.: (071 64) 20 43, Fax: 20 32
 Bürozeiten: Mo - Fr: 8.00 - 12.00 Uhr; Di, Mi, Do: 14.00 - 16.00 Uhr
www.diakoniestation-badboll.de

**In eigener Sache****Einladung**

zur Sitzung der Verbandsversammlung
 am **Mittwoch, 29. November 2017 um 18.00 Uhr**
 im Feuerwehrgerätehaus Zell u. A., Schulstraße 16

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Frageviertelstunde
3. Ziele nachhaltiger Entwicklung am Beispiel der Stadt Ludwigsburg – Vorstellung und Gespräch mit Albrecht Geiger vom Referat für nachhaltige Stadtentwicklung der Stadt Ludwigsburg
4. Entwicklung des GVV Raum Bad Boll zur 2. NI-Region
 - 4.1 Vorstellung der Haushaltsbefragung
 - 4.2 Stand der Nachhaltigkeitsberichte in den Verbandsgemeinden
 - 4.3 Bekanntgabe der Besetzung des Nachhaltigkeitsbeirats
5. E-Mobilitätskonzept – Vorstellung der Best-Practice-Beispiele
6. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018
7. Spendenbericht nach § 78 Abs. 4 GemO für das Haushaltsjahr 2016
8. Grundsatzbeschluss über die generelle Anwendbarkeit des TVöD und der abweichenden Regelungen
9. Bekanntgaben und Verschiedenes
10. Anfragen und Anregungen der Verbandsmitglieder

Jochen Reutter
 Verbandsvorsitzender


Aurelia
 Ambulante Hilfe, die von Herzen kommt

Pflegedienst**Aurelia****Wochenend- und Feiertagsdienst****Rufnummer 0 71 64 / 80 12 20**



Volkshochschule Raum Bad Boll/Voralb

Die Volkshochschule Raum Bad Boll/Voralb fasst die Volkshochschulen der Gemeinden Aichelberg, Bad Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen, Heiningen und Zell u. A. zusammen.

Mit den unten folgenden Kurzfassungen möchten wir Sie über das vielseitige Angebot unserer Kurse und die noch verfügbare Plätze informieren.

Sollten Sie Interesse haben einen Kurs zu besuchen, können Sie sich direkt bei der angeführten Außenstellenleiterin oder im Internet unter www.vhsraumbadbollvoralb.de anmelden. Die Kontaktdaten der Außenstellenleiterinnen finden Sie unter den Rubriken der jeweiligen Außenstelle.

Wir weisen darauf hin, dass Sie sich mit der Anmeldung mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkshochschule Raum Bad Boll/Voralb einverstanden erklären.

Kontaktdaten Geschäftsstellenleitung

Katja Erhardt, Erlengarten 1, 73087 Bad Boll
Telefon 07164 91004-11, Fax 07164 91004-60
E-Mail: erhardt@gvv-boll.de

Carmen Wenzlaff, Erlengarten 1, 73087 Bad Boll
Telefon 07164 91004-20, Fax 07164 91004-60
E-Mail: wenzlaff@gvv-boll.de

Die Kontaktdaten der Außenstellenleiterinnen finden Sie im unten angeführten Teil.



VHS – Außenstelle Dürnau/Gammelshausen

Kontaktdaten der Außenstellenleiterin Dürnau

Andrea Pikisch, Hauptstraße 16, 73105 Dürnau
Telefon 07164 91010-12, Fax 07164 91010-10
E-Mail: a.pikisch@duernau.de

Anmeldezeiten: Mo. – Fr. 8.30 Uhr – 11.30 Uhr
Di. 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Do. 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Kontaktdaten der Außenstellenleiterin Gammelshausen

Christina Geyer, Hauptstraße 19, 73108 Gammelshausen
Telefon 07164 9401-30, Fax 07164 9401-20
E-Mail: geyer@gammelshausen.de

Anmeldezeiten: Mo. u. Mi. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Do. 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Die ausführlichen Kursbeschreibungen finden Sie im vhs-Programmheft oder auf der Homepage unserer vhs!

1723070301

Ernährung und Wechseljahre –

Vortrag von Renate Gärlich, Heilpraktikerin

Dienstag, 16. Januar 2018, 19 Uhr,
Gebühr: 10 €/Vorherige Anmeldung ist erforderlich!
Feuerwehrgerätehaus Dürnau, Begegnungsstätte, Hauptstraße 2, Dürnau

1723070302

Essen in den Wechseljahren am Beispiel eines Tages – Workshop!

Dozentin: Renate Gärlich, Heilpraktikerin

Dienstag, 23. Januar 2018

Gebühr: 10 €/Vorherige Anmeldung ist erforderlich!

Feuerwehrgerätehaus Dürnau, Begegnungsstätte, Hauptstraße 2, Dürnau



VHS – Außenstelle Zell u. A.

Kontaktdaten der Außenstellenleiterin Aichelberg und Zell u. A.

Larissa Koch, Lindenstraße 1 – 3, 73119 Zell u. A.

Telefon 07164 807-22, Fax 07164 807-77

E-Mail: L.koch@zell-u-a.de

Anmeldezeiten: Mo. – Fr. 7.45 Uhr – 12.00 Uhr
Di. 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Do. 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

1722090702

Disco-Fox Tanzkurs für Anfängerpaare ohne Grundkenntnisse

Dozentin: Sibylle Gösweiner, Tanzlehrerin, Tanzsporttrainerin, Mietverwalterin

Disco-Fox tanzt man wo immer sich Gelegenheit zum Tanzen, auch auf kleinstem Raum bietet. Er ist ein absolutes Muss und eignet sich für alle Tanzbegeisterten, die sich selten oder oft aufs Parkett wagen. Ihr Alter spielt dabei keine Rolle. Sie erlernen den Grundschritt mit verschiedenen Variationen, sowie leichte Figuren. Tanzkurse Teil I und Teil II (neues Semester 2018) sind unabhängig voneinander oder auch gemeinsam buchbar.

Bitte mitbringen: bequeme Schuhe mit glatten Sohlen (keine Straß- oder Turnschuhe) Getränk

Gebühr: 65,00 Euro pro Person – Bitte paarweise anmelden!

Samstag, ab 13. Januar 2018, 19.30 – 21.00 Uhr, 4 Termine
Gemeindehalle, Gymnastikraum, Schulstraße 17, Zell u. A.

1722120702

Silberschmieden für Erwachsene, Jugendliche und Kinder ab 7 Jahre

Dozent: Michael Uhlig, Gold und Silberschmied

„Wir schmieden Erinnerungsschmuckstücke mit Namen- und Datumsgravur“

Ein bleibendes Andenken für die Zukunft: Es ist etwas ganz Besonderes, so ein Schmuckstück zu schmieden. Die Menschen verändern sich, aber die Erinnerung an die Zeit, an dem wir das Schmuckstück geschmiedet haben, bleibt ein Leben lang. Wir erfreuen uns immer wieder, wenn wir es anschauen und an die Entstehung erinnert werden, einfach ein unschätzbare individueller Wert für das Leben. Unter Anleitung eines erfahrenen Gold- und Silberschmiedes fertigt ihr individuelle Schmuckstücke aus 935er-Silberblech wie z. B. Ringe, Armspangen und Anhänger. In dem Kurs können Erwachsene und Kinder zusammenschmieden und besondere Schmuckstücke herstellen. Wenn Ihr zum ersten Mal den Silberschmiedekurs besucht, arbeitet Ihr an einem einfachen 935er-Silberring oder einer Armspange. Die Kinder können auch den Eltern oder Verwandten einen Ring schmieden. In den Ring gravieren wir dann z. B. „Von Linda für Mama 2017“. Bitte bringt dazu die passende Ringgröße mit. Jeder Teilnehmer darf im Kurs 2 Silberstreifen verarbeiten. Die verschiedenen Größen und Preise dazu könnt ihr in der Silberpreisliste auf der Homepage in Erfahrung bringen. Beim Schmieden erlernt ihr den Umgang mit dem Werkzeug. Nach Fertigstellung des ersten Schmuckstückes können die kleinen und großen Schmiede dann selbstständiger arbeiten. Neu im Kurs! Mit einer neuen Technik könnt ihr in die Schmuckstücke auch echte Edelsteine in allen Farben versenken. Wichtig: Wenn Kinder alleine kommen, werden die Eltern gebeten die Silberkosten, vor Kursbeginn, mit dem Kursleiter zu besprechen. Ihr könnt euch aber auch auf der Website www.uhlig-silberschmiedekurs.de informieren.

Bitte mitbringen: Vesper und Getränke, Schreibzeug, bei langen Haaren ein Haargummi, nicht die neuesten Kleider, einen Mundschutz und Hörschutz wenn nötig.

Gebühr: 40,00 Euro. Die Materialkosten und 4,00 Euro Werkzeugverschleißkosten werden gegen Kursende vom Kursleiter abgerechnet.

Sonntag, 28. Januar 2018, 10.00 – 18.00 Uhr
Grundschule Zell u. A., Werkraum, Schulstraße 15, Zell u. A.

Sonstige Mitteilungen

Wichtige Mitteilungen

Die Hermann-und-Hilde-Walter-Stiftung und arts & more präsentieren:

„Beflügelt“ – eine mitreißende Show mit Pe Werner und Peter Grabinger erwartet Sie im neuen Jahr!



Bereits heute möchten wir Sie auf unsere kulturelle Veranstaltung im Frühjahr aufmerksam machen: Am **Freitag, 27. April 2018** gastieren beide Künstler im Rahmen unserer Veranstaltungsreihe für die Hermann-und-Hilde-Walter-Stiftung in der Hattenhofer Sillerhalle.

Einer der Gründe: Es ist das 20-jährige Bühnenjubiläum der beiden und Peter möchte dies natürlich mit Ihnen/euch allen in seiner Heimatgemeinde feiern!

Für Pe Werner ist es eine Ehre, hier für Sie einen launigen, virtuos, musikalisch hochkarätigen und witzigen Abend präsentieren zu dürfen.

Im Anschluss erwartet Sie, dem Anlass entsprechend, noch eine Überraschung ..., mehr wird nicht verraten.

Denken Sie bereits heute an **Weihnachten, Geburtstage oder einfach so, um jemanden eine Freude zu bereiten!** Oder noch besser: Schenken Sie sich doch selbst einen entspannten Abend.

Die Gutscheine (zum VVK-Preis von 20 Euro, Abendkasse 24 Euro) sind auf dem Rathaus, Hauptstraße 45, Hattenhofen zu den üblichen Öffnungszeiten in Zimmer 2 zu erhalten.

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie vormittags bei Frau Kederer, Telefon 91 009-14 gerne an.

Herzliche Grüße
Gabriele Grabinger und Bürgermeister Jochen Reutter

Sauberle unterwegs mit Watt und Volt



Abgasfreie und saubere Elektromobilität ist zurzeit in aller Munde, doch wie können Gewerbebetriebe, Privatleute oder Pendler die E-Power richtig auf die Straße bringen?

Mit einer Studie zu kommunalen Elektromobilitätskonzepten möchte der GVV Raum Bad Boll genau das untersuchen und im Anschluss einzelne „Sauberle-Ideen“ umsetzen. Noch bis Ende 2018, denn bis dahin läuft das Projekt, geht es beim Thema E-Mobilität also mit voller Energie voraus.

Informieren Sie sich oder wirken Sie aktiv mit!

Alle Informationen finden Sie online unter www.sauberle.info.

Die gute Tat

VERSCHENKBÖRSE

Verschenkt wird ...

Kindersportwagen mit Fußsack Kinderbuggy Telefon 147474
Einfache weiße L-Küche mit funktionierendem Herd, Backofen und Kühlschrank zum Selbstabbau Telefon 801187
Osram-Außenkette mit 15 herkömmlichen Kerzen (plus Ersatzkerzen) CD-Ständer (Metall-Turm), H: 160 cm für 63 CDs Telefon 5252
WMF Sicomatic 22 cm Durchmesser mit 2 Einsätzen (gebraucht) und WMF Käseglocke (gebraucht) Telefon 4655
Fernsehsessel mit Hocker, Bezug Alcantara blaugrau Telefon 2574
Indoor-Tischtennisplatte Telefon 5694
1 Paar Sicherheitsschuhe Gr. 44 1 Warmhaltplatte 1 Laufrad Telefon 015771756801
Knöpfe zum Basteln Telefon 06081 56642
Älteres schwarzes Ledersofa, B: 2 m, mit Charakter Telefon 147530
Polsterbank, Veloursstoff beige gemustert, L/B/H: 190 x 60 x 85 cm Telefon 4211
Gefrierschrank (älteres Modell), Marke Liebherr, voll funktionsfähig Telefon 6727
Ergometer Laufband Telefon 14582
Mini-Heimtrainer für Füße Esszimmertisch, Holz, hell, ca. 160 cm Telefon 9030579
Computertisch schwarz B: 77/T: 50/H: 75,5 Tisch ausziehbar B: 125/230/T: 84/H: 76 Telefon 0176/30796135

Gesucht wird ...

Weihnachtskrippe mit Figuren Kinderroller Telefon 149298
Sollten Sie etwas gefunden haben, wenden Sie sich bitte direkt an den Anbieter. Ihre Anzeigen können Sie wie folgt aufgeben: Telefon 07164 91004-14 Telefax 07164 91004-34 E-Mail: mbl@gvv-boll.de Annahmeschluss: Montags, 10.00 Uhr Bitten teilen Sie uns mit, wenn Ihre Anzeige erfolgreich war. Danke!

Anzeigenannahme für „'s Blättle Raum Bad Boll“ bis Montag, 16 Uhr



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Landratsamt Göppingen

30. November 2017 von 13.00 bis 16.45 Uhr, Gasthaus „Löwen“, Hauptstraße 46, 73087 Bad Boll
Göppinger Milchviehtag: „Einsparpotenziale in der Milcherzeugung“

30. November 2017 um 19.30 Uhr, Gasthaus „Löwen“, Hauptstraße 46, 73087 Bad Boll

Informationsveranstaltung für Pensionspferdehalter
Referentin: Dr. Susanne Müller, Pferdegesundheitsdienst

Sonstige Einrichtungen



Evangelische Heimstiftung Michael-Hörauf-Stift

„Lass Dir von der Kunst helfen, die Schönheit unserer Welt zu entdecken, um Freude zu erleben.“



"Bunt wie das Leben"
Einladung zur Vernissage mit Bildern
von Helga Schart
und Gedichten von Dieter Schart
im Michael-Hörauf-Stift, Bad Boll
am Samstag, 25.11.2017 um 15 Uhr
Einführung von Tobias Schart

Sonstiges



Dankeschön!

Dieses Jahr wurden 126 weihnachtlich geschmückte und liebevoll gepackte Schuhkartons in Bad Boll abgegeben. Häufig war beim Packen die ganze Familie mit eingebunden. Damit sie bei den hilfsbedürftigen Kindern in Osteuropa rechtzeitig bis Weihnachten ankommen,

wurden die Kartons zur regionalen Sammelstelle nach Kirchheim gebracht. Dort machten fleißige Helfer 1068 Pakete versandfertig. Wir sagen ganz herzlich Dankeschön für das engagierte Mitmachen. Sie haben mitgeholfen, dass viele Kinderaugen strahlen können, wenn sie so ein Paket – oft das einzige – in Empfang nehmen dürfen.

Ihre Familie Kicherer, Annahmestelle von „Weihnachten im Schuhkarton“ in Bad Boll

Göppingen, 16. November 2017

Verkehrsbeschränkung der K 1420 zwischen Schlierbach und Ohmden wegen Jagd und Baumfällarbeiten

Wegen Baumfällarbeiten im Rahmen einer Verkehrsicherungsmaßnahme und zur Durchführung einer Jagd muss die Kreisstraße aus Sicherheitsgründen zwischen Ohmden und Schlierbach am Samstag, 25. November 2017 von 9 bis 15 Uhr voll gesperrt werden. Die Umleitung ist über Hattenhofen/Zell ausgeschildert.

Die Sperrung gilt auch für Fußgänger und Radfahrer! Die Zufahrt zum Parkplatz Kreuzzeiche ist während dieser Zeit nicht möglich.

Um die Verkehrssicherheit an Straßen zu gewährleisten, wird vom Forstamt der öffentliche Wald in diesen Bereichen mehrmals jährlich auf Schäden kontrolliert. Das Eschentriebsterben hat in diesem Bereich erneut einige Eschen entlang der Straße deutlich geschädigt, diese müssen jetzt dringend entfernt werden.

Das Forstamt bittet die Unannehmlichkeit durch die Verkehrshinderung zu entschuldigen, diese dienen ausschließlich zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer.

Ansprechpartner/in

Revierförster Reich

Telefon 07161-9873378

Fax 07161-9873612

E-Mail: c.reich@landkreis-goeppingen.de

Homepage: www.landkreis-goeppingen.de

Schreiben Sie Ihre Texte im Online-Redaktionssystem!



Gemeinde Zell u. A.



Rathaus Zell u. A., Lindenstraße 1–3, 73119 Zell u. A., Telefon 0 71 64 / 8 07 - 0,
 Fax 0 71 64 / 8 07 - 77, E-Mail: gemeinde@zell-u-aichelberg.kdrs.de, Internet: www.zell-u-a.de
 Öffnungszeiten: Mo. bis Fr., 7.45 – 12.00 Uhr; Di., 16.00 – 18.00 Uhr; Do., 14.00 – 17.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Gratulationen



Wir gratulieren herzlich und wünschen weiterhin alles Gute am

24. November Frau Heidi Fischer, zum 75. Geburtstag.

Der Jubilarin gratulieren wir ganz herzlich und wünschen ihr Gesundheit und alles Gute.

Glückwünsche auch an all diejenigen, die hier nicht genannt werden.

Aus dem Gemeinderat – Sitzungsbericht vom 16. November 2017

Vergangene Woche tagte der Gemeinderat, nachstehend folgt die Sitzungszusammenfassung.

1. Nachtragshaushaltsplan mit Nachtragshaushaltssatzung 2017

Frau Rieger vom Gemeindeverwaltungsverband erläuterte dem Gemeinderat das Zahlenwerk. Mit dem Nachtragshaushaltsplan verbessert sich die Haushaltslage der Kommune. Die geplante Zuführungsrate des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt erhöht sich um 277.500 € und liegt nun bei 1,145 Mio. €. Die größten Posten, die diese Verbesserung bedingten waren Mehreinnahmen bei den Benutzungsgebühren der Erddeponie, um 69.000 € höhere Einnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer sowie Mehreinnahmen von 71.000 € bei den Schlüsselzuweisungen vom Land. Im Vermögenshaushalt fielen Mehrausgaben bei der Erschließung des Gebietes Raubis III. Erweiterung mit 157.000 € und der dazugehörigen Bauleitplanung mit 70.000 € an, im Gegenzug konnten bei den Grundstückserlösen 466.000 € mehr eingenommen werden. Ein kleiner Planansatz musste noch für das Kinderfest vorgesehen werden, das im Juli stattgefunden hat und rund 1.000 € als Abmangel vorhanden sind. BM Link dankte allen Akteuren ins-

besondere dem TSG und der Freiwilligen Feuerwehr für den tollen Dienst bei der Festzeltbewirtung und der Organisation rund um das Fest. Durch die Planansatzänderungen kann auf die ursprünglich geplante Rücklagenentnahme verzichtet werden. Vielmehr kann der Rücklage noch 840 € zugeführt werden, so dass sich der Stand der allgemeinen Rücklage auf 802.116 € erhöht.

Erfreulicherweise konnte BM Link berichten, dass die Gewerbesteuererinnahmen bei 1,5 Mio. € liegen werden. Einstimmig wurde vom Gremium der Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan zugestimmt.

Vorberater der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Raum Bad Boll am 29. November 2017

Die Tagesordnung für die kommende Verbandsversammlung wurde erläutert: Die Ziele nachhaltiger Entwicklung am Beispiel der Stadt Ludwigsburg mit Vorstellung und Gespräch, die Entwicklung des GVV Raum Bad Boll zur 2. NI-Region mit Erläuterung der Haushaltsbefragung, dem Stand der Nachhaltigkeitsberichte der Verbandsgemeinden, Bekanntgabe der Besetzung des Nachhaltigkeitsbeirats, der Vorstellung des E-Mobilitätskonzepts, der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2018, dem Spendenbericht für 2016, dem Grundsatzbeschluss über die generelle Anwendbarkeit des TVöD und der abweichenden Regelungen, Bekanntgaben und Verschiedenes, Anfragen und Anregungen der Verbandsmitglieder.

Sportgeländeerweiterung Zeller Berg – Zwischeninformation

Der Gemeinderat hat sich mit dem Thema in seinen Sitzungen im September und Oktober 2017 beschäftigt. Am 9. November 2017 fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung des TSG statt, bei der beschlossen worden war, das Projekt weiter zu verfolgen. Die Firma STRABAG hat Gutachten zu den Themen Schall, Geologie und Naturschutz in Auftrag gegeben. Weitere Gespräche mit dem Finanzamt Göppingen aufgrund der steuerrechtlich offenen Frage sind erforderlich.

Die nächsten Schritte sind das erforderliche Bebauungsplanverfahren, der Pachtvertrag mit dem TSG, die Beantragung des Zuschusses beim Württembergischen Landessportbund sowie die Erstellung der genehmigungsfähigen Vorlagen für das Landratsamt. BM Link sprach seinen besonderen Dank an den 1. Vereinsvorsitzenden des TSG, Herrn Dierk Kubert aus, nachdem die Planungs- und Koordinationsaufgaben viel Einsatz erfordern.

Bebauungsplan „Sportgelände Gereut“ – Änderung – Aufstellungsbeschluss

BM Link erklärte dem Gemeinderat, dass die geplante Sportgeländeerweiterung noch viele Diskussionen und Arbeitsschritte erfordert. Das Gesamtvorhaben sehe er als einen 110-Meter-Hürdenlauf, bei dem viele Hürden übersprungen werden müssen. Die erste Hürde ist der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplans, der erforderlich ist, um in das weitere Verfahren einzusteigen bzw. die Planung und die Einbindung von Fachbehör-

den anzugehen. Bei den nächsten Hürden sind die Qualität und die Menge des Auffüllmaterials festzulegen, die steuerlichen, kommunalrechtlichen und vertragsrechtlichen Fragen zu klären, die Folgekosten zu ermitteln, die Entscheidung über die Realisierung zu treffen, der Pachtvertrag mit dem TSG abzuschließen, das Bebauungsplanverfahren zu betreiben, der Realisierungsweg ist festzulegen, der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan zu fassen und im letzten Schritt die Maßnahme zu verwirklichen. Der Ratsvorsitzende betonte, dass die vorgesehene Fläche bereits im 1. Flächennutzungsplan aus den 70er-Jahren als Sportentwicklungsfläche vorgesehen war. Auch von Seiten der Vorsitzenden des Turngaus Staufen, Frau Nicole Razavi, wird das Vorhaben positiv gesehen. BM Link appellierte, die Chance für das tolle Projekt zu nutzen. Im Gemeinderat wurde sehr ausführlich beraten und betont, dass bei Zustimmung zum Aufstellungsbeschluss keine grundsätzliche Zustimmung zum Vorhaben erfolge, nachdem noch viele Fragen geklärt werden müssen. Auf die Einwände, wann die Bevölkerung zur Entscheidung eingebunden wird, antwortete der Rathauschef, dass dies dann erfolge, wenn die konkreten Fakten auf dem Tisch liegen. Er sagte zu, dass sofern diese feststehen, auf jeden Fall eine Bürgerinformationsveranstaltung stattfinden wird. Ein weiterer Einwand war der, dass durch das Vorhaben, der Landwirtschaft 4,5 ha an Fläche entzogen werden. Dem wurde vom Vorsitzenden entgegengesetzt, dass die Fläche schon lange so eingeplant war und es ein Infrastrukturprojekt ist, das der Gesamtgemeinde zur Verfügung steht. Mehrheitlich wurde der Aufstellungsbeschluss gefasst.

Bausachen

Zur Bauvoranfrage Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Carport Ahornweg 12/14 wurde das Einvernehmen der Kommune erteilt.

Krisenmanagement – Erstellung einer kommunalen Notfallplanung

Starkregen-, Hagelereignisse, Hochwasser, Überschwemmungen, Stürme und Orkane sowie flächendeckende Stromausfälle haben in den letzten Jahren merklich zugenommen. Aufgrund des Katastrophenschutzgesetzes sind die Kommunen verpflichtet, hier entgegenzuwirken und mittels Alarm- und Einsatzplänen gewappnet zu sein, um aktiv im Notfall gegensteuern zu können. Die Voralbgemeinden haben sich zusammengeschlossen und sind an die EnBW herantreten, nachdem diese ein großes Erfahrungswissen besitzt und entsprechende Dienstleistungen anbietet.

Es wird eine Beratung für Notfallmanagement angeboten, das kommunale Arbeitsgruppen mit Workshops beinhaltet, bei dem ein kompaktes Notfallhandbuch für Not- und Krisenfälle erarbeitet wird. Der Auftragsvergabe zur Durchführung des Notfallmanagements an die EnBW wurde vom Gemeinderat zugestimmt.

Erlas der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zell u. A.

Aktuell besitzt die Gemeinde Zell u. A. keine Feuerwehrkostenersatzsatzung. Die Abrechnungen mit den Verursachern erfolgen anhand der gesetzlichen Bestimmungen. Um den gestiegenen Anforderungen des Feuerwegesetzes gerecht zu werden, hat der Gemeinderat nun eine Feuerwehrkostenersatzsatzung erlassen, deren Inhalt an anderer Stelle des Mitteilungsblattes veröffentlicht wird.

Benutzungsordnung für den Grüngutsammelplatz

Der Grüngutsammelplatz am Zeller Berg ist hergestellt und ist am 18. November 2017 für die Einwohner der Gemeinde in Betrieb gegangen. Damit der Betrieb geregelt ist, hatte der Gemeinderat noch die Benutzungsordnung für den Platz zu erlassen, die als Satzung beschlossen wurde und an anderer Stelle im Blättle veröffentlicht wird.

Betont wurde im Rahmen der Diskussion, dass der Platz nur für Zeller Einwohner vorgesehen ist und die Platzwarte angewiesen wurden, Ausweiskontrollen durchzuführen. Einwohner aus Aichelberg oder den umliegenden Gemeinden können auf dem Grüngutsammelplatz nichts anliefern.

Bekanntgaben

1. Die Einwohnerzahl zum 30. September 2016 beträgt 3.097 Personen, aufgeteilt in 1.554 Männer und 1.543 Frauen.
2. Der provisorische Mobilfunkmast am Sportgelände Zeller Berg ist seit Oktober 2017 in Betrieb (T-Mobile).

Verschiedenes

Unter diesem Punkt wurden die Fußgängerüberwege angesprochen und vorgetragen, dass die Zebrastreifen der Gemeinde schlecht ausgeleuchtet sind. Dem wurde vom Ratsvorsitzenden entgegengehalten, dass man versuchen werde, die Aufstellfläche besser auszuleuchten, allerdings wurde betont, dass das Kind in der Göppinger Straße auf dem Zebrastreifen aufgrund von Unachtsamkeit des Fahrers angefahren worden ist. Weiter wurde angemerkt, dass aufgrund der Umleitungsstrecke die Ränder der Gemeindeverbindungsstraße in Pliensbach in Mitleidenschaft gezogen werden und ob das Land für die Sanierungsarbeiten aufkommt. BM Link erwiderte, dass dies derzeit noch mit der Straßenbauverwaltung diskutiert wird.

Frageviertelstunde

Angeregt wurde, im Zwiel die Wege zu richten und vorhandene Löcher in der Fahrbahn aufzufüllen. Weiter wurde hinterfragt, ob im Falle der Erweiterung des Sportgeländes der Sportplatz eingezäunt und nur für TSG-Mitglieder nutzbar ist. BM Link erwiderte, dass auch andere Nutzer auf den Platz können bzw. die LG Voralb.

Allerdings sind im Falle der Umsetzung Tore vorgesehen und eine Zaunanlage. Die Frage, ob der Umleitungsverkehr im Zuge der Sanierung der L 1214 über die Feldwege zugelassen wird, verneinte BM Link.

Bericht von der Hobbyausstellung vom vergangenen Wochenende

Am vergangenen Samstag und Sonntag fand in der Schule die 12. Hobbyausstellung in der Gemeinde statt. Über 30 Künstler zeigten dabei ihre Freizeitbeschäftigung und animierten dazu, selbst aktiv zu werden. Erneut wurde ein umfangreiches kreatives Angebot präsentiert, bei dem beinahe keine Wünsche offen geblieben sind. Die Kerngruppe um Frau Stöcker und Frau Tradler-Strätling bewirteten die Veranstaltung wieder mit ihren Kindern unterstützt durch die Eltern. Im Rahmen der Ausstellungseröffnung am Samstag überreichte Bürgermeister Link die Ehrenurkunden an die diesjährigen Blutspender. Ausgezeichnet für 10-maliges Blutspenden wurden Frau Antje Schierling und Herr Yannik Persch. Sie erhielten von Bürgermeister Link das Ehrenzeichen und die entsprechenden Urkunden vom DRK-Blutspendedienst sowie den Applaus der Besucher. Ebenfalls für 10-maliges Blutspenden wurde ausgezeichnet Herr Manuel Link, der bei der Veranstaltung nicht anwesend sein konnte.

Erneut war diese Ausstellung ein Publikumsmagnet. Das Zueinanderkommen, die Ausstellungsatmosphäre sowie das Bewirtungsangebot wurden von den Zellern und der Bevölkerung aus dem Umland gerne genutzt. Allen Mitwirkenden und insbesondere der Kerngruppe und Hausmeister Papatheo sei an dieser Stelle ganz herzlich für ihr Engagement gedankt.





Ausgabe der Streuobstbäume

Die bestellten Streuobstbäume beim OGV Zell u. A. bzw. der Gemeinde werden am kommenden **Freitag, den 24. November 2017 zwischen 14.00 Uhr – 16.00 Uhr** und am **Samstag, den 25. November 2017 zwischen 10.00 Uhr – 12.00 Uhr** auf dem Bauhof der Gemeinde ausgegeben. Alle Nichtmitglieder des OGV haben je bestellten Hochstamm 20,00 € zu bezahlen.

Benutzungsordnung für den Grüngutsammelplatz der Gemeinde Zell u. A. (Grüngutsammelplatzordnung)

Gemäß § 4 i. V. m. § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zell u. A. am 16. November 2017 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck, Benutzerkreis

- (1) Der Grüngutsammelplatz in Zell u. A. ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Zell u. A. Er dient der Sammlung von verwertungsfähigen Pflanzenmaterialien.
- (2) Nutzungsberechtigt sind die Einwohner der Gemeinde Zell u. A.
- (3) Nicht zulässig sind Anlieferungen und Abholungen im Zuge von gewerblicher Betätigung, z. B. im Rahmen des Garten- und Landschaftsbaus. Unzulässig sind auch Anlieferungen von Material, das nicht aus der Gemeinde Zell u. A. stammt.

§ 2 Einschränkung des Pflanzenmaterials

- (1) Angeliefert werden darf nur kompostierfähiges bzw. verrottbares Pflanzenmaterial, wie z. B. Baum- und Strauchschnitt, Gras und sonstige Gartenabfälle aus Privathaushalten. Es ist auf den dafür vorgesehenen Flächen innerhalb des eingefriedeten Bereiches abzulagern.
- (2) Nicht angeliefert werden dürfen Abfälle aller Art, wie z. B. Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, Papier und Kartonagen, Kunststoffe. Verpacktes Pflanzenmaterial darf nicht abgeladen werden, weiterhin untersagt ist die Anlieferung von Baumstümpfen, Wurzelstöcken, Astmaterial mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm und Biomüll (z. B. Küchenabfälle, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, etc.). Mit Krankheiten infiziertes Pflanzenmaterial oder solches, das im Verdacht steht, mit Infektionskrankheiten befallen zu sein (z. B. Feuerbrand), darf ebenfalls nicht angeliefert werden.

§ 3 Allgemeines

- (1) Die Benutzung des Grüngutsammelplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

- (2) Die Gemeinde Zell u. A. übernimmt keine Gewähr für die Qualität und Zusammensetzung des kompostierten Materials.
- (3) Die Gemeinde Zell u. A. haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Organe und Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 4 Benutzung

- (1) Die Benutzung des Grüngutsammelplatzes ist nur während der festgesetzten Betriebszeiten gestattet.
- (2) Die Benutzung des Grüngutsammelplatzes ist für den in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis kostenlos.
- (3) Den Anweisungen des Personals der Gemeinde Zell u. A., der mit den Häcksel- und Siebarbeiten beauftragten Firma sowie eines ggf. bestellten Platzwartes ist Folge zu leisten, ebenso den durch Aushang bekanntgegebenen Ordnungsvorschriften auf dem Grüngutsammelplatz.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung, wer
 - (a) ohne zu dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 zu gehören, Grünmasse anliefert oder kompostiertes Material abholt;
 - (b) entgegen der § 2 Abs. 1 und 2 nicht verwertungsfähiges Material, Abfälle oder sonst ausgeschlossenes Material anliefert, soweit die Tat nicht bereits eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat nach dem Abfallrecht oder dem Strafbuch darstellt;
 - (c) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 die angelieferte Grünmasse außerhalb der vorgesehenen Flächen oder außerhalb der Einfriedigung ablagert;
 - (d) entgegen § 4 Abs. 1 den Grüngutsammelplatz außerhalb der Öffnungszeiten benutzt;
 - (e) entgegen § 4 Abs. 3 den Anweisungen des autorisierten Personals oder den ausgehängten Ordnungsvorschriften zuwider den Grüngutsammelplatz benutzt.
 - (f) den Grüngutsammelplatz zu anderen als den in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 beschriebenen Zwecken nutzt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zell u. A., den 16. November 2017

Link
Bürgermeister

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zell u. A.

(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwergesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zell u. A. am 16. November 2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zell u. A.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2**Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brand-sicherheitswache.

§ 3**Kostensatzpflicht**

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.
- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,

4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4**Überlandhilfe**

Bei Überlandhilfe (§ 26 FwG) hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet wurde Kostenersatzung zu leisten. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem Feuerweggesetz Baden-Württemberg in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung sowie nach der „Vereinbarung der Städte und Gemeinden im Landkreis Göppingen über die gegenseitige Abrechnung von Feuerwehreinsatzkosten“ in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5**Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasseter Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6**Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekom-

men dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zell u. A., den 16. November 2017

Werner Link
Bürgermeister

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehrcostenersatzsatzung Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostenersätze erhoben:

1. Personal

1.1 Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 16,60 €

2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18. März 2016 (GBl. S. 253). Entsprechend der VOKeFw sind daher für die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Zell u. A. aktuell folgende Pauschalsätze in der Stunde zu erheben:

2.1 Mannschaftstransportwagen MTW (je Stunde)	20,00 €
2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (vergleichbar mit HLF 10) (je Stunde)	135,00 €
2.3 Löschgruppenfahrzeug LF 8 (vergleichbar mit MLF) (je Stunde)	83,00 €
2.4 Privatfahrzeuge (je Kilometer)	0,35 €/km

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

4. Verwaltungsgebühren

Für die Fertigung des Kostenersatzbescheides wird eine Verwaltungsgebühr pro Fall von 35,60 € erhoben.

5. Feuersicherheitswachdienst

Für den Sicherheitswachdienst werden die Kostenersätze entsprechend den Ziffern 1 bis 3 erhoben.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zell u. A., den 16. November 2017

Werner Link
Bürgermeister

Zeller Weihnachtsmarkt

Wie immer am 3. Advent (Sonntag, 17. Dezember 2017) findet auch diese Jahr in der Zeller Ortsmitte ein Weihnachtsmarkt rund um das Rathaus statt. Von 13.00 – 18.00 Uhr entsteht diese bunte Budenstadt mit Rahmenprogramm. Der Weihnachtsmarkt kehrt auch in das Gemeindepflegehaus ein, in der Begegnungsstätte wird erneut Kaffee und Kuchen angeboten. Merken Sie sich den Termin und den Besuch heute schon vor. Weitere Infos folgen.

Der Grüngutsammelplatz ist in Betrieb

In der vergangenen Woche ist der Grüngutsammelplatz der Gemeinde in Betrieb gegangen und hat künftig wie folgt geöffnet:

Winterzeit November bis März freitags 15 – 18 Uhr, samstags 10 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr,
Vegetationszeit April bis Oktober mittwochs 16 – 18 Uhr, freitags 15 – 18 Uhr, samstags 10 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr.

Betont werden muss, dass der Platz eingezäunt ist und Anlieferungen nur während der Öffnungszeiten erfolgen können. Der Platz steht ausschließlich den Zeller Einwohnern zur Verfügung. Als Nachweisdokument dient der Personalausweis oder der Reisepass. Auswärtige aus den umliegenden Gemeinden sowie Gewerbetreibende werden nicht zugelassen. Die beiden Aufsichtspersonen, die Herren Ulrich König und Horst Ruf, kümmern sich darum, dass die Bestimmungen für die Nutzung auch entsprechend eingehalten werden.

40-jähriges Dienstjubiläum von Reinigungskraft Brigitte Witkowski



Am Freitag, 17. November 2017 konnte die Reinigungskraft in der Schule, Frau Brigitte Witkowski, ein nicht alltägliches sondern eher seltenes Jubiläum feiern, nämlich ihr 40-jähriges Dienstjubiläum bei der Gemeinde Zell u. A. Auf den Tag genau vor 40 Jahren hat sie ihre Tätigkeit bei der Gemeinde Zell u. A. als Reinigungskraft in der Zeller Schule angetreten. Seither kümmert sie sich mit viel Engagement darum, dass es in „ihrer Schule“ stets sauber ist. Viele Umbau- und Sanierungsarbeiten hat sie in dieser Zeit miterlebt und Kinder begleitet, die nun als Erwachsene selber ihre Kinder zur Schule bringen. Stets geht sie immer noch mit sehr viel Freude und Engagement ihren Aufgaben nach und kümmert sich darum, dass es stets sauber ist. Im Rahmen einer kleinen Feierstunde gratulierte ihr Bürgermeister Link zu diesem außergewöhnlichen Arbeitsjubiläum und dankte für die vier Jahrzehnte treue und stets zuverlässige Arbeit und überbrachte ihr ein Präsent der Gemeinde und sprach sein besonderes Dankeschön an die Mitarbeiterin aus.

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans „Gießweg-Brunnenwiesen“ im Bereich der Grundstücke Flst. 7, 7/1, 7/2, 7/3, 8/2 und Flst. 9 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Zell u. A. hat am 19. Oktober 2017 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Gießweg-Brunnen-

wiesen“ im Bereich der Grundstücke Flst. 7, 7/1, 7/2, 7/3, 8/2 und Flst. 9 als Satzung beschlossen.

Für den Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanentwurfs vom Büro Zofer, Bad Boll vom 12. Juli 2017 maßgebend.

Der Planbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Im Einzelnen gelten für die Bebauungsplanänderung „Gießweg-Brunnenwiesen“ im Bereich der Grundstücke Flst. 7, 7/1, 7/2, 7/3, 8/2 und Flst. 9 die Planzeichnung und der schriftliche Teil vom 12. Juli 2017.

Die Bebauungsplanänderung „Gießweg-Brunnenwiesen-Erweiterung“ im Bereich der Grundstücke Flst. 7, 7/1, 7/2, 7/3, 8/2 und Flst. 9 tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung „Gießweg-Brunnenwiesen“ im Bereich der Grundstücke Flst. 7, 7/1, 7/2, 7/3, 8/2 und Flst. 9 mit Textteil und Begründung kann bei der Gemeindeverwaltung Zell u. A. während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan sowie dessen Textteil und Begründung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Zell u. A., den 14. November 2017

Link, Bürgermeister

Neue Schulleiterin eingesetzt



Am 15. November 2017 wurde die neue Schulleiterin der Schule, Frau Birgitta Schulz-Julier, im Rahmen einer Feierstunde im Beisein einer geladenen Gästeschar in der Aula der Schule eingesetzt. Die förmliche Bestellung durch das Schulamt erfolgte bereits im August 2017 vor Beginn des neuen Schuljahres.

Musikalisch umrahmt wurde die Veranstaltung durch den Schulchor sowie 3 Lehrer/-innen aus dem Kollegium. Freundliche Begrüßungsworte hielten dabei Bürgermeister Werner Link, die stellvertretende Leiterin des Staatlichen Schulamtes Göppingen, Frau Elke Weccard, der katholische Schuldekan Herr Bertling, die beiden Vertreterinnen des Elternbeirats Frau Silke Giss und Frau Manuela Uebele und vom Kollegium Frau Nicole Schinko und Herr Andreas Deggelmann bereit. Die neue Schulleiterin bedankte sich bei den Gästen für die vielen guten Worte für ihre neue und verantwortungsvolle Aufgabe und betonte, dass ihr ein gutes Miteinander und die Verknüpfung aller am Schulgeschehen beteiligten Akteure sehr wichtig sei, damit das Wichtigste, nämlich die Kinder, sich in der Schule wohl fühlen und gerne zur Schule gehen. Die Gemeinde wünscht der neuen Schulleiterin auf diesem Wege nochmals alles Gute.

Tag der Schulverpflegung – die Zeller Schule war auch mit dabei



Am 16. November 2017 war im Ländle wieder Tag der Schulverpflegung, der von der Vernetzungsstelle Schulverpflegung ins Leben gerufen worden war, um auf gesundes Essen aufmerksam zu machen und unsere Schule machte auch wieder mit. Alle beteiligten Schulen hatten an diesem Tag dasselbe Menü und zwar eine Möhren-Kokos-Suppe, danach gefüllte Paprika mit Kartoffeln oder Fisch mit Nudeln und Gemüse und zum Nachtisch Stracciatella-Joghurt.

Zum Auftakt des Tages hat der Schulcaterer, die Rehaklinik aus Bad Boll, mit Frau Britting eine Ernährungsberaterin geschickt, die die Kinder anhand eines Fragebogens zu mehr Obst und Gemüse am Tag animierte und gemeinsam mit den Kindern Wraps mit Gemüse belegte. Die Kinder waren sehr interessiert dabei und nahmen die Hinweise auf gesunde Snacks gerne an. Das Foto zeigt die Kinder beim gemeinsamen Essen in der Mensa in der Gemeindehalle.



Freiwillige Feuerwehr
Zell u. A. / Pliensbach

Am Freitag, den **24. November 2017** trifft sich die Gruppe 1 + 3 der Feuerwehr um 20.00 Uhr zum Dienst im Feuerwehrhaus.